

ZH_OBERGERICHT PP200046 vom 30. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP200046

FR: ZH_OBERGERICHT PP200046 du 30 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PP200046 del 30 novembre 2020

Erwägungen

E. 25

November 2020 reichte er die Beschwerde erneut ein (vgl. act. 30). Sinnge- mäss beantragt der Beschwerdeführer die Aufhebung des vorinstanzlichen Ent- scheids und Rückweisung an die Vorinstanz (act. 25 lit. a und b), die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 25 lit. c–h), die Durchführung einer öffentli- chen Verhandlung unter Beizug der Medien (act. 25 lit. i; k; l) sowie eine Partei- entschädigung (act. 25 lit. j), alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulas- ten der Vorinstanz bzw. der Behörden (act. 25 lit. n). Da sich die genannten Be- schwerdeanträge – unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer angeführ- ten Begründung – sowohl gegen das Urteil in der Sache als auch gegen die Ver- fügung betreffend Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege richten, ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren über die Beschwerden gegen beide Ent- scheidende zu befinden.

- 3 - 1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–23). Eine Beschwer- deantwort ist nicht einzuholen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die Sache erweist sich als spruchreif. 2.1. Der vorinstanzliche Entscheid ist mit Beschwerde anfechtbar, da der Streit- wert weniger als Fr. 10'000.– beträgt (vgl. Art. 319 lit. a und Art. 308 Abs. 2 ZPO). Soweit sich die Beschwerde gegen die Verfügung betreffend Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege richtet, ergibt sich deren Anfechtbarkeit aus Art. 121 ZPO. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (vgl. Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu be- gründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzu- geben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-STERCHI, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfor- dernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinanderset- zung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzu- treten (vgl. etwa OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1). Neue Anträ- ge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausge- schlossen (vgl. Art. 326 ZPO). 2.2. Der Beschwerdeführer verlangt eine öffentliche, mündliche Verhandlung vor Obergericht, insbesondere unter Zulassung der Medien (Anträge i, k, l). Im Be- schwerdeverfahren steht es der Rechtsmittelinstanz frei, eine mündliche Verhand- lung durchzuführen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Entsprechend sind diese Anträge abzuweisen. 3.1. Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, ihm sei die unent- geltliche Rechtspflege zu Unrecht nicht gewährt worden. Die Begründung, sein Begehren sei aussichtslos, sei willkürlich und komplett widersprüchlich. Das Be- zirksgericht habe es unterlassen, sehr wesentliche von ihm eingereichte Unterla- gen bei der Hauptverhandlung

zu berücksichtigen und seine Eingaben und Anträge seien im angefochtenen Entscheid nicht erwähnt worden (vgl. act. 25 S. 1).

- 4 - 3.2.1. Die Vorinstanz erwog in der Sache, aus dem im Zahlungsbefehl aufgeführten Entscheid gehe hervor, dass dem Beschwerdeführer eine Entscheidungsbüchle von Fr. 200.– auferlegt worden sei. Dieser Entscheid sei rechtskräftig. Weiter habe der Beschwerdeführer bestätigt, dass sein Kostenerlassgesuch mit Entscheid des Justizgerichts Aargau vom 26. August 2019 letztmals abgewiesen worden sei. Der Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung sei demnach ausgewiesen und die Klage entsprechend abzuweisen (act. 29 E. III.). 3.2.2. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer in keiner Weise auseinander. Er legt nicht einmal in rudimentärer Weise dar, inwiefern die Vorinstanz seiner Auffassung nach das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt unzutreffend festgestellt haben soll. Insbesondere äussert sich der Beschwerdeführer nicht dazu, inwiefern die Vorinstanz seine Beschwerde zu Unrecht abgewiesen haben soll. Aus der Beschwerde geht einzig hervor, dass die Vorinstanz ein von ihm eingereichtes ca. 30 cm dickes Dossier zum Fall nicht gewürdigt und seine schriftlichen Eingaben und Anträge in der Verfügung nicht erwähnt habe (act. 28 S. 1). Was Inhalt des Dossiers war und in welchem Zusammenhang das Dossier sowie seine Eingaben und Anträge nicht berücksichtigt worden seien, geht aus der Beschwerde nicht hervor. Damit fehlt es an einer hinreichenden Beschwerdebegründung. Auf die Beschwerde in der Sache (Beschwerdeanträge a und b) ist daher mangels Begründung nicht einzutreten. Im Übrigen legte die Vorinstanz in ihrem Entscheid klar dar, weshalb gewisse Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geprüft wurden. So erwog sie, das Gericht könne im Rahmen einer Klage nach Art. 85a SchKG nicht mehr prüfen, ob die vom Beschwerdeführer gerügten Entscheide materiell korrekt seien oder ob auch anders hätte entschieden werden können. Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers gegen den Inhalt der rechtskräftigen Entscheide des Bezirksgerichtes Brugg sei daher nicht einzugehen (act. 29 E. 3 f.). Schliesslich setzte sie sich auch mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinander, er dürfe aufgrund seiner Mittellosigkeit nicht mehr betrieben werden. So hänge das Recht des Gläubigers auf Einleitung der Betreuung grundsätzlich nicht von den finanziellen Verhältnissen des Schuldners ab (act. 29 E. 4). Dem ist beizupflichten. Ergänzend

- 5 - sei immerhin darauf hingewiesen, dass jedem Schuldner das zum Leben Notwendige belassen werden muss (Art. 92 ff., Art. 224 SchKG) - das kommt aber nicht schon bei der Betreuung zum Zug, sondern erst dann, wenn es im Rahmen einer Pfändung oder beim Durchführen eines Konkurses darum geht, dem Schuldner konkrete Vermögenswerte wegzunehmen und zu verwerten, um mit dem Erlös die Gläubiger mindestens teilweise zu befriedigen. 3.3.1. Zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erwog die Vorinstanz, die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers dürfte zu bejahen sein. Die Gewinnaussichten hätten indessen bei Klageeinleitung als minim eingestuft werden müssen. Die strittige Forderung setze sich aus Gerichtsgebühren zusammen, welche dem Beschwerdeführer mit rechtskräftigen Urteilen aus den Jahren 2015 und 2016 auferlegt worden seien. Keine dieser Gebühren sei bezahlt worden und die Schuld sei dem Kläger trotz Ersuchen nicht erlassen worden (act. 29 E. IV. 3 f.). 3.3.2. Der Beschwerdeführer führt aus, er habe die Richterin darauf hingewiesen, dass er keinen Überblick mehr über seine zahlreichen Fälle habe. Unter anderem seien die Geschäfte EB200734, EB200743, FV200042, EB200650, RT200149, EB200679, CB200076, RT200062, RT200064 und EB200262 pendend. Vor diesem Hintergrund habe er Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Dies

könne nicht unter dem Deckmantel der Aussichtslosigkeit abgetan werden. Überblick über die vielen Fälle zu bewahren, sei selbst für einen Rechtsanwalt fast unmöglich (act. 28 S. 2 f.). 3.3.3. Der Beschwerdeführer übersieht zunächst, dass die unentgeltliche Rechtspflege jeweils nur für das betroffene Verfahren gewährt wird. Selbst im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen (vgl. Art. 119 Abs. 5 ZPO). Stellt der Beschwerdeführer also im Verfahren FV200044 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, gilt das Gesuch nur für dieses Verfahren und es wird einzig geprüft, ob die in diesem Verfahren gestellten Rechtsbegehren nicht aussichtslos sind. Entsprechend spielt es für die Beurteilung der Aussichtslosigkeit keine Rolle, wie viele weitere Gerichtsverfahren pendent sind. Auch ein unentgeltlicher Rechtsbeistand würde nur für das eine Verfahren

- 6 - FV200044 gewährt. In jedem anderen Verfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsbeistandung separat zu beantragen. Zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege ist sodann was folgt zu bemerken: Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet (BGE 138 III 217 E 2.2.3. m.w.H.). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, mussten die Aussichten der Rechtsbegehren des Beschwerdeführers im Verfahren FV200044 als minim eingestuft werden (vgl. act. 29 E. IV.4.). Die strittige Forderung betrifft Gerichtsgebühren, welche dem Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Urteil vom 6. Oktober 2015 auferlegt wurden. Der Beschwerdeführer bezahlte die Gebühren nicht und die Schuld wurde ihm trotz Ersuchen nicht erlassen. Vor diesem Hintergrund hätte sich eine Partei, die den Prozess auf eigene Kosten führen müsste, bei vernünftigen Überlegungen nicht zur Führung des Prozesses entschlossen. Die Vorinstanz wies das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege damit zu Recht ab. 3.4. Nach dem Gesagten ist auch die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege (Beschwerdeanträge c–h) abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4.1. Der Beschwerdeführer stellt auch für das Rechtsmittelverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen (E. 3.), erweist sich das Rechtsmittel von vornherein als aussichtslos. Eine der zwei Voraussetzungen von Art. 117 ZPO, die kumulativ erfüllt sein müssen, um den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege – und damit auch den Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands – zu begründen, ist daher nicht erfüllt. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren ist daher abzuweisen.

- 7 - 4.2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 100.– festzusetzen. 4.3. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, da ihr keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.